

Gescheut täglich

früh 6¹/₂ Uhr.

Schallot und Gelehrte

Gebäudestraße 33.

Sprechstunden der Redaktion:

Vormittags 10—12 Uhr.

Nachmittags 4—6 Uhr.

Zahlung der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Abreise am Wochentagen bis
zur Nachmittag, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.

zu den Filialen der Hof-Ausgabe:
Otto Stemm, Untersträßchen 22,
Gantis Börsche, Katharinenstr. 16, p.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswirthschaft.

Nr. 265.

Sonntag den 22. September 1878.

Wochenausgabe 15,800.

Auslandsausgabe viertelj. 4,50.—

incl. Versandkosten 4,50.—

durch die Post bezogen 6 M.

Jede einzelne Ausgabe 25 Pf.

Belegexemplar 10 Pf.

Gebühren für Extraablagen

ohne Postbeförderung 36 Pf.

mit Postbeförderung 46 Pf.

Inserate 5 gelt. Bettizelle 20 Pf.

Höhere Preise laut unterer

Preisverordnung. — Tabaksteuer

zum nächsten Tisch.

Reklame unter dem Redaktionstitel

die Schilder 40 Pf.

Inserate sind auf die Ausgabe

zu richten. — Rabatt wird nicht

gegeben. Zahlung praezisionsweise

oder durch Postwertzeichen.

100,80.—

72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sachsischen Ausführungs-Bestimmung vom 20. April 1876 machen wir hierdurch folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen jetzt Herr Stadtmauerarzt Dr. med. Blass als Impfarzt, sowie die Herren Militärarzt o. D. Kraft und Dr. med. Schellenberg als Assistenten verpflichtet worden sind.

2) Das Impflocal befindet sich in dem alten Nicolai-Schulgebäude am Nicolaitorhöft.

3) Dasselbe findet die öffentlichen Impfungen von hier aus häuslichen Kindern regelmäßig Mittwoch und Freitag von 3 bis 5 Uhr Nachmittags von Freitag den 23. laufenden Monats ab bis Ende September dieses Jahres unentgeltlich statt. Dasselbe findet auch die Impflinge je an darauffolgendem Mittwoch beziehentlich Freitag zur Revision vorzustellen.

4) Am Ende dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,

a. welche im Jahre 1877 geboren worden,
b. welche in den Jahren 1874, 1875 und 1876 geboren sind, und im Jahre 1877 der
Impfplikt nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krank-
heit nicht geimpft).

II. diejenigen Jünglinge öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen,

a. welche im Jahre 1866 geboren sind,
b. welche in den Jahren 1863, 1864 oder 1865 geboren sind, und im Jahre 1877 der
Impfplikt nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen
Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle biehenden Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter a und b bemerkte, impfpliktigen
Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unentgeltlich, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren,
aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den
vorherwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf
welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des
Vaters, Pflegesatzers oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich ver-
zeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpliktigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrück-
licher Verwarnung vor den im §. 14, Abs. 2 des Impfgesetzes angeforderten Strafen aufgefordert, mit ihren
Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen beobachtet der Impfung und ihrer Kontrolle zu
erscheinen oder die Befreiung von der Impfplikt durch ärztliche Bezeugnisse hier nachzuweisen. Die nur
schadlos Bezeugte sind in den Impfterminen aufzuweisen.

8) Wegen der Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung beziehentlich Kontrolle
der oben unter 4. a und b gedachten impfpliktigen Jünglinge wird an die Schulbehörden besondere
Befehl ergeben.

9) Diejenigen Eltern, Pflegesatzen und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1878 impfpliktigen
beziehentlich wieder impfpliktigen Kinder und Pflegebehörden, wie ihnen freigestellt ist, durch Verhältnisse
der Impfung unterzogen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, mit ihren
Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen beobachtet der Impfung und ihrer Kontrolle zu
erscheinen oder die Befreiung von der Impfplikt durch ärztliche Bezeugnisse hier nachzuweisen. Die nur
schadlos Bezeugte sind in den Impfterminen aufzuweisen.

10) Wegen der Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung beziehentlich Kontrolle
der oben unter 4. a und b gedachten impfpliktigen Jünglinge wird an die Schulbehörden besondere
Befehl ergeben.

Leipzig, den 16. August 1878.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi, Kreischer.

Die Lage in Rumänien.

□ Bukarest, 17. September. Gestern ist von unserem Auswärtigen Amt die Circular-Deklaration an die Signaturstelle des Berliner Vertrages expediert worden, die die Antwort auf die von Berlin aus bisher intimirte Mittheilung jenes Vertrages bildet. Die rumänische Regierung erklärt in derselben Antwort, daß sie den Geschlossen den Berliner Kongresses sich unterwerfe; daß sie aber gleichzeitig auch ihrem Bedauern über den Verlust von Besitztümern Ausdruck geben mösse.

Minister Cogalniceanu, welcher von seinen Reisen nach Wien und Paris bisher zurückkehrte, referierte gestern dem Ministerrath in offizieller Weise, daß er von dem Empfange mehrheitlich überzeugt gewesen sei, welcher ihm von Seiten Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph, von welchem er in Audienz empfangen zu werden die Ehre hatte, zu Theil geworden sei. Ebenso herzlich und paurovormend sei die Aufnahme gewesen, die er bei dem Großen Andrassu gefunden habe.

Uebrigens hat die noch an denselben Tage telegraphisch hierher gemeldete Audienz des rumänischen Ministers des Auswärtigen in Wien in allen diesen politischen Kreisen ungewöhnliches Aufsehen erregt. Es mag nämlich bemerkt werden, daß man sofort nach der Abreise Cogalniceanus nach dem Auslande hier einig darüber war, daß er sich in einer ganz speziellen Mission nach Wien, Berlin und Paris befinde. Diese Behauptung von einer besonderen Mission wurde jedoch, als sie auch in der Tagespresse damals aufgetaucht war, vom hochfürstlichen Romant "auf das Entfernen bestreift", und es wurde wiederholt erklärt, daß Minister Cogalniceanu nur in Privatangelegenheiten reise und keinerlei wie immer geartete Mission habe. Dies ist der Grund, warum die gesuchte Audienz dies in rumänischen Kreisen und noch mehr in russischen so großes Aufsehen erregt.

Die russische Armee ist im vollen Angriffsbereitstand und in ganz kompetenten Zwecken vorbereitet, daß sie am 20. September u. S. sein eingesetztes Kommandat verbleiben auf rumänischen Boden mehr ziehen werde. Sämtliche Anstalten, die die Russen in Rumänien etabliert hatten, als Spitäler, Hospitalitäten u. s. w. sind in vollster Auflösung begriffen. Sehr große Schwierigkeiten bereitet die Fortschaffung der wahrhaft immensen, unerheblich von Bukarest liegenden Vorräte an Viehbestvieh, der sammt und sondernd von Wütern angestreift und somit gänzlich unbrauchbar geworden ist. Die hier weilende Untersuchungskommission aus San Stefano hat constatirt, daß dieser Zwischenfall nur deshalb der Verderbniss

anheimgefallen ist, weil bei der Vereinigung desseinen anstatt des Leinamens das schlechte Brennöl und anstatt der Größe — Sand verwendet werden ist, obwohl die Portion dieses Zwischenfalls den hohen Preis von 68 Ropzen gefordert hat. Ganz russisch!

Den neuzeitlichen und, wie versichert wird, nunmehr definitiv festgesetzten Dispositionen folzuge, wird die große Beweise über die in die Hauptstadt einziehenden Truppen erst am 20. September a. St. zu schaffen. Der Fürst, der ursprünglich schon vorgekehrt nach der Hauptstadt zurückkehren wollte, trifft erst am 24. d. M. mit dem ganzen Hof aus Sinaia hier ein und wird am 27. September die außerordentliche Kammerseßion persönlich eröffnen.

Das Commando über die nach der Dobrudscha abrückenden Truppen wird wahrscheinlich dem General Arapovetski übertragen werden. Was die administrative Verwaltung dieses neuen Gebietes anbelangt, so ist hierüber definitives noch nicht festgestellt; an guten Vorstellungen und Plänen fehlt es freilich nicht, mit welchen die gewerbsmäßige Presse seit einiger Zeit hervortritt; alle diese Projekte sind aber eher akademische Reden, als praktische Wegweiser, deren die leitenden Kreise sich auch wirklich bedienen könnten.

Es hat sich hier jedoch ein aus 30 Mitgliedern

befindendes Comité der hier sesshaften österreichisch-

ungarischen Staatsangehörigen zum Zwecke von

Sammlungen für die Verwundeten und

die Familien der im Felde stehenden Reserveoffiziere

der k. k. Armee gebildet. Zum Präsidenten dieses

Comités wurde Ritter v. Herz, Präfekt der

römisch-katholischen Kirche von Czernowitz-Lemberg

gewählt, zum Vice-Präsidenten Herr Demetrius

Frank, Generaldirektor der "Banque de Roumanie"

gewählt; dem Comité steht ein Ausschuss von Damen

unterstellt und mitwirkt zur Seite, gebildet

aus der Prinzessin Chitsa-Herr, der Gattin des

Generaldirektors Frank und der Gattin des Buch-

händlers Gottsch. Es ist zu erwarten, daß die

Ergebnisse der Sammlungen relativ glänzend sein werden.

* * *

Die vorstehende Correspondenz findet eine

entsprechende Ergänzung durch folgendes Tele-

gramm:

Bukarest, 19. September. Fürst Karl wird

wird zunächst in Folge der letzten Mission des

Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Cogal-

niceanu, im Auslande, in Gewährheit der Bots-

chaften der Kammern und des Congres beschlossen bezüglich

der Unabhängigkeit Rumäniens und Kroas eines

Beschlusses des Ministeriums den Titel "König-

liche Hoheit" einzunehmen. Die diplomatischen Agenten

Wochenausgabe 15,800.

Auslandsausgabe viertelj. 4,50.—

incl. Versandkosten 4,50.—

durch die Post bezogen 6 M.

Jede einzelne Ausgabe 25 Pf.

mit Postbeförderung 46 Pf.

Inserate 5 gelt. Bettizelle 20 Pf.

Höhere Preise laut unterer

Preisverordnung. — Tabaklokal

Tag nach höherem Tarif.

Reklame unter dem Redaktionstitel

die Schilder 40 Pf.

Inserate sind auf die Ausgabe

zu richten. — Rabatt wird nicht

gegeben. Zahlung praezisionsweise

oder durch Postwertzeichen.

Bekanntmachung.

Der ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn dies erst in den Abendstunden erfolgt, am anderen Tage Nachmittags von seinem Wirth bei unserem Fremdenbüro angemeldet. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier zu verbleiben haben, haben numerische zu lösen. Verhandlungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 15 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, am 21. September 1878.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Süder. Daegner, Goet.

Römisches Baugewerkschule zu Leipzig

(d. 8. im Gebäude der Realschule II. Ordnung, Nordstraße.)

Der Unterricht in dem beworbenen Wintersemester beginnt Dienstag, den 8. October, früh 8 Uhr.

Die Nachprüfung und die Prüfung derer, welche die Unterrichtsstunden in einem höheren Kurs aufgenommen haben wollen, findet Freitag, den 4. October, von früh 8 Uhr an statt; die Aufnahmeprüfung der für den ersten (untersten) Kurs ameldebaren Connabend, den 5. October, gleichfalls von früh 8 Uhr an.

Die Vorstellung der seitherigen Schüler, welche die Unterrichtsstunden in diesem Winter verbringen wollen, hat unter Beiträgen eines Beurtheilung über Verhaltung und Verhalten im Laufe des Sommerhalbjahrs Connabend, den 5. October, zwischen 9 und 12 Uhr vor dem Director im Schullocal zu erfolgen.

Reaufnahmende haben sich bis zum 29. September beim Director Baurath Lipsius, Weststraße 44, unter Nebenname des Geburtszeichens, des Impfzeichens und der letzten Schulzeugnisse zu melden, ebenso wie

solche, welche sich der Nachprüfung unterwerfen wollen; legte schriftlich.

Zur Aufnahme sind erforderlich:

1) das erfüllte 16. Lebensjahr.

2) eine auf mindestens zwei Halbjahre ausgedehnte praktische Beschäftigung.

3) ein Beurtheil über gutes Verhalten,

und, um in den ersten Kurs einzutreten zu können,

4) eine Vorbildung, wie sie als Ziel der Volksschule gesetzt ist, welche durch die Aufnahmeprüfung festgestellt wird.

Von dieser Prüfung sind nur diejenigen aufgenommen, welche ein Beurtheil mit gutem Fortschrittsbemerkungen über den Besuch der dritten oder einer höheren Klasse